Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 Ausgegeben Danzig, den 5. April 1939

Inhalt:

63

Dritte Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes.
Vom 22. März 1939.

Auf Grund des § 101 des Ehegesetzes vom 25. August 1938 (G.Bl. S. 249) wird zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 31. August 1938 (G.Bl. S. 361) wird wie folgt geändert:

Anstelle der Worte „§ 14 fehlt" wird als § 14 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14

Heiratserlaubnis für Angehörige der SS

Die Vorschriften des § 13 des Ehegesetzes über die Heiratserlaubnis gelten entsprechend für Angehörige der SS, die nach den Anordnungen des Reichsführes SS zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis bedürfen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 10 60 Greiser Dr. Wiers-Keiser

64

Berichtigungen.

In der Verordnung über Geschäfte in Reichsmark gegen andere Devisen vom 25. März 1939 (G.Bl. S. 151) muß es auf Seite 152 im § 8 Abs. 1 Satz 2 statt der Worte „so kann auch Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkanntwerden" heißen „auf Einziehung . . . ."

F. Fz. 21 31

Im Gesetzblatt Nr. 12 vom 2. März 1939 muß es in der Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 auf der Seite 54 in dem neugefaßten § 12 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien statt „dieses Gesetzes" heißen: „dieser Verordnung".

W. 5. 5205/39.

Danzig, den 28. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

65

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung betreffend Änderung und Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 109) muß es im § 57, 4. Abschnitt, letzte Zeile statt: „sechs Wochen" richtig heißen, „sechs Monaten".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 4. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 — Ausgegeben Danzig, den 5. April — 1939

Inhalt:

63

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes. Vom 22. März 1939.

Auf Grund des § 101 des Ehegesetzes vom 25. August 1938 (G.Bl. S. 249) wird zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 31. August 1938 (G.Bl. S. 361) wird wie folgt geändert:

An Stelle der Worte „§ 14 fehlt" wird als § 14 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14

Heiratserlaubnis für Angehörige der SS

Die Vorschriften des § 13 des Ehegesetzes über die Heiratserlaubnis gelten entsprechend für Angehörige der SS, die nach den Anordnungen des Reichsführers SS zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis bedürfen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 10[ⁿ] Greiser Dr. Wiers-Keiser

64

Berichtigungen.

In der Verordnung über Geschäfte in Reichsmark gegen andere Devisen vom 25. März 1939 (G.Bl. S. 151) muß es auf Seite 152 im § 8 Abs. 1 Satz 2 statt der Worte „so kann auch Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden" heißen „auf Einziehung".
F. Z. 21[ⁿ]

Im Gesetzblatt Nr. 12 vom 2. März 1939 muß es in der Arbeitszeitordnung vom 8. Februar 1939 auf der Seite 54 in dem neugefaßten § 12 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien statt „dieses Gesetzes" heißen: „dieser Verordnung".
W. S. 5205/39.

Danzig, den 28. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

65

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung betreffend Änderung und Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 109) muß es im § 57, 4. Abschnitt, letzte Zeile statt: „sechs Wochen" richtig heißen: „sechs Monaten".

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 4. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.